

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.07.2013

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.7-98/11

Zulassungsnummer:

Z-40.7-494

Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2013**

bis: **3. Juli 2018**

Antragsteller:

WERIT Kunststoffwerke
W. Schneider GmbH & Co. KG
Kölner Straße 59a
57610 Altenkirchen

Zulassungsgegenstand:

Befüllsystem "WERIT OB-System"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen mit neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Befüllsystem mit der Bezeichnung "Werit OB-System" gemäß Anlage 1, das der Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behältersystemen mit bis zu fünf Behältern in einer Reihe (einachsig, hydromechanisch unverzweigt) bzw. in Blockaufstellung (Multi-Block-System) oder Winkel- aufstellung mit maximal drei Reihen und maximal fünf Behältern je Reihe (jeweils hydro- mechanisch verzweigt) zur Lagerung von Heizöl bzw. Dieseldieselkraftstoff dient; auch die Befül- lung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Einzelbehältern ist zulässig. Nähere Bestimmungen zum Behältersystem (z. B. zur Notwendigkeit eines Leckagesystems, Aufstellbedingungen) sind dem Bescheid des zugelassenen Behältersystems zu entnehmen und nicht Gegenstand des vorliegenden Zulassungsbescheids. Neben der eigentlichen Befülleinrichtung, die der Befüllung der Heizölbehälter dient, besteht das Füllsystem aus einer Rohrleitung zur Be- und Entlüftung.

(2) Das Befüllsystem darf nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.

(3) Das Befüllsystem darf zur Befüllung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹,
- Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³, ohne zusätzliche alternative Komponenten),
- Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590⁴ und
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214³ (Biodiesel)

verwendet werden.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmi- gungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegen- stand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die Gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegen- standes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Alle Komponenten des Befüllsystems müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN SPEC 51603-6:2011-06	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2008 + A1:2009
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieseldieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2008 + A1:2009
5	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.7-494

Seite 4 von 9 | 3. Juli 2013

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des Befüllsystems dürfen die in Anlage 2 genannten Formmassen und Materialien verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Konstruktionsdetails des Befüllsystems sowie die zulässigen Aufstellanordnungen der Behältersysteme müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen. Die Komponenten dieser Anlagen sind mit Ausnahme des Entnahmesystems Bestandteil der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(2) Der Einsatz der 7 mm Düsen ist nur für den Einsatz in Behältersystemen in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung in maximal drei Reihen mit maximal fünf Behältern je Reihe zulässig, wobei die Verwendung dieser Düsen durch ein weißes T-Stück mit orangefarbener Überwurfmutter für den Behälteranschluss sichtbar zu machen ist.

(3) Der Einsatz der 13 mm Düsen ist nur für den Einsatz in Behältersystemen in einer Reihe mit maximal fünf Behältern zulässig, wobei die Verwendung dieser Düse durch ein schwarzes T-Stück mit einer schwarzen Überwurfmutter für den Behälteranschluss sichtbar zu machen ist.

(4) Die Verwendung von Düsen unterschiedlichen Durchmessers in einem Behältersystem ist unzulässig.

(5) Die Verwendung des Befüllsystems ist nur mit Grenzwertgeber und Füllstandsensoren mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis und nur in Kombination mit den aus identischen Behältern bestehenden Behältersystemen entsprechen der Zulassungen und Bauabmessungen der Tabellen 1 bis 5 zulässig.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Die Befüllsysteme dürfen nur in den Werken

- WERIT Kunststoffwerke
W. Schneider GmbH & Co. KG
Kölner Straße
57610 Altenkirchen und
- WERIT Sanitär – Kunststofftechnik GmbH & Co. KG
Geldroper Str. 5-11
01458 Ottendorf-Orilla

hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die Befüllsysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Befüllsysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum (Monat bzw. Woche und Jahr),
- Mindestfüllgeschwindigkeit in l/min (= Anzahl Behälter x Volumenstrom in l/min entsprechend Vorgabe nach Absatz 5.1.2.1 (5)),
- Füllrichtung,
- zulässige Betriebstemperatur (siehe Abschnitt 5.1.2.2),

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.7-494

Seite 5 von 9 | 3. Juli 2013

- Zulässiger Druck Befüllleitung: 10 bar,
- Vermerk "Außenanwendung nicht zulässig",
- "Nur für Behältersysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung",
- "Nur für Füllmedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.7-494" mit bis zu 16 % FAME-Anteil (für Befüllsysteme mit NBR-Dichtungen),
- "Nur für Füllmedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.7-494" (für Befüllsysteme mit Viton-FKM-Dichtungen).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befüllsysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Befüllsystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Befüllsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Befüllsysteme den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Befüllsystems entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, können diese Prüfungen die Erstprüfung ersetzen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Sowohl die Anordnung der Behälter des Behältersystems untereinander, als auch das Anschluss-Schema des Befüllsystems muss den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Behältersystems und des Befüllsystems entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass kritische Spannungen aus Zwängungen auszuschließen sind (Etagenbogen).

(2) Die Kombination des Befüllsystems mit Bauteilen eines anderen Befüllsystems ist nicht zulässig.

(3) Die Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Behältersystems sowie die Anforderungen des Behälterherstellers sind zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Vor Anschluss des Befüllsystems an das Behältersystem ist zu kontrollieren, ob die Aufstellung den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Behältersystems entspricht. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(2) Mit dem Anschluss des Befüllsystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von §3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter bzw. des Befüllsystems führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(3) Die ausführende Firma hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend der für das jeweilige Behältersystem gültigen Montageanleitung des Herstellers zu bestätigen.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu treffen.

4.2 Einstellung des Grenzwertgebers und der Füllstandsensoren (Überwachungssonde)

(1) Der im Befüllsystem integrierte Grenzwertgeber ist in Befüllrichtung im ersten Behälter des Behältersystems vorzusehen. Unmittelbar vor der Befüllung darf die maximale Höhendifferenz der Medienspiegel zwischen erstem Behälter und dem Behälter mit der maximalen Füllhöhe einen Betrag von 100 mm nicht überschreiten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.7-494

Seite 7 von 9 | 3. Juli 2013

(2) Das Maß zwischen Oberkante des Tankstutzens bis zur unteren Grenzwertgebermarkierung, im folgenden X-Maß genannt, muss abhängig vom gewählten Entnahmesystem (kommunizierend bzw. nicht kommunizierend) und von der gewählten Düse (13 mm bzw. 7 mm) den in den Tabellen 1 bis 5 genannten Mindestwerten entsprechen. Dabei ist die zusätzliche Höhe für die Dichtung des Tauchrohrs bereits berücksichtigt. Das Einstellmaß aller Füllstandsensoren (X_{FSS}) des Systems, die in den Behältern 2 bis 15 (Zählung in Befüllrichtung) zu installieren sind, muss dem X-Maß des ersten Behälters entsprechen; das X_{FSS} -Einstellmaß stellt die Höhe von Oberkante Tankstutzen bis zum Abschaltpunkt im unteren Bereich des Füllstandsensors dar, berücksichtigt die zusätzliche Höhe für einen Dichtring von 3 mm und stellt sicher, dass der Behälter einen maximal zulässigen Befüllungsgrad von 95 % einhält.

Tabelle 1: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für 7 mm-Düse und nichtkommunizierendes Entnahmesystem in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung (doppelwandige Ausführung)

Zulassungsnr., Behältertyp	Anzahl Behälter										
	1	2	3	4	5	6-7	8	9	10	11-14	15
Z-40.21-206, WST 803 K	335	330	350	310	300	290	305	275	290	290	290
Z-40.21-206, WST 1003 K	290	275	280	290	270	285	280	280	280	300	290
Z-40.21-206, WST 1003 HW	290	275	280	290	270	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Z-40.21-206, WST 1004 K	340	310	300	295	300	305	305	325	295	350	350
Z-40.21-363, WST 753 E	450	375	345	355	345	325	325	325	340	340	340
Z-40.21-363, WST 1002 E	260	245	220	220	210	315	315	315	270	270	270
Z-40.21-363, WST 1003 E	375	345	325	330	320	325	325	325	395	395	395
Z-40.21-363, WST 1503 E	325	320	310	300	295	./.	./.	./.	./.	./.	./.

Tabelle 2: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für 7 mm-Düse und kommunizierendes Entnahmesystem in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung (integrierte Auffangwanne)

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Z-40.21-151, WHT 803-0	335	330	300	295	280	265	265	265	265	265
Z-40.21-151, WHT 1003-0	312	321	290	289	296	261	276	275	258	279

Tabelle 3: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für 13 mm-Düse und nichtkommunizierendes Entnahmesystem in Reihenaufstellung (integrierte Auffangwanne)

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.21-206, WST 1503 K	355	330	310	290	305

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.7-494

Seite 8 von 9 | 3. Juli 2013

Tabelle 4: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für 13 mm-Düse und nichtkommunizierendes Entnahmesystem in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung (integrierte Auffangwanne)

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.21-363, WST 753 E	450	375	345	355	345
Z-40.21-363, WST 1002 E	260	245	220	220	210
Z-40.21-363, WST 1003 E	375	345	325	330	320
Z-40.21-363, WST 1503 E	325	320	310	300	295

Tabelle 5: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für 13 mm-Düse und kommunizierendes Entnahmesystem in Reihenaufstellung (einwandige Ausführung)

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.21-132, WHT 1002-0	239	206	180	161	170
Z-40.21-132, WHT 1503-0	275	254	230	213	225
Z-40.21-132, WHT 1654-0	285	270	265	255	265
Z-40.21-151, WHT 1003-0	290	262	235	218	217
Z-40.21-151, WHT 2003-0	252	249	238	231	237
Z-40.21-240, WHT 3004-0	320	325	325	345	315
Z-40.21-240, WHT 5004-0	290	315	310	305	310

4.3 Installation der Staurohre mit Staudüsen

An jedem Füllleitungsanschluss am Behälterstutzen sind die bei jedem Tank serienmäßig mitgelieferten Staurohre mit Staudüsen zu installieren. Es ist sicherzustellen, dass diese in Ihrer Länge auf den jeweiligen Behältertyp abgestimmt sind und im unteren Drittel des Behälters münden.

4.4 Be- und Entlüftungsleitung

(1) Die Be- und Entlüftungsleitung ist optional am ersten oder am letzten Behälter in Füllrichtung an die weiter gehende Lüftungsleitung anzuschließen und darf auf der gesamten Länge nicht verändert werden, insbesondere darf keine Absperrereinrichtung ergänzt werden.

(2) Für die Positionierung der Austrittsöffnung ins Freie der Be- und Entlüftungsleitung sind die Bestimmungen der Norm DIN 4755⁶, Abschnitt 4.2.3.6 zu beachten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Montageanleitung des Befüllsystems (Hersteller).

⁶

DIN 4755:2004-11

Ölfeuerungsanlagen – Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ) - Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.7-494

Seite 9 von 9 | 3. Juli 2013

5.1.2 Betrieb**5.1.2.1 Befüllung und Entnahme**

(1) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entsprechend der Kennzeichnung an Befüllsystem und Behältersystem entspricht und die Einfülltemperatur nicht überschritten wird. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob der Grenzwertgeber in ordnungsgemäßem Zustand ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Füllhöhe des am höchsten gefüllten Behälters nicht mehr als 100 mm höher ist als die Füllhöhe des Behälters mit dem Grenzwertgeber (erster Behälter in Füllrichtung).

(2) Das Befüllsystem dient der Befüllung von Behältersystemen mit Flüssigkeiten nach Absatz 1 (3) über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck, und ist mit einem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Grenzwertgeber entsprechend Absatz 2.2.2 (5) auszurüsten.

(3) Eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.

(4) Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen.

(5) Der Volumenstrom bei der Befüllung muss bei Verwendung der 7 mm-Düse zwischen 45 und 70 l/min pro Behälter und bei Verwendung der 13 mm-Düse zwischen 85 und 200 l/min pro Behälter liegen.

(6) Bei der Entnahme aus Systemen in Winkelaufstellung darf ein Massenstrom von 17 kg/h bzw. ein Volumenstrom von 20 l/h nicht überschritten werden. Bei Entnahme aus Systemen in Reihen- und Blockaufstellung darf ein Massenstrom von 25,5 kg/h bzw. ein Volumenstrom von 30 l/h nicht überschritten werden.

5.1.2.2 Weitere Bestimmungen

Die Befülltemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 40 °C nicht überschreiten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen des Befüllsystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller des Befüllsystems mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu klären.

5.3 Prüfungen (Funktionsprüfung und Prüfung vor Inbetriebnahme)

(1) Nach Aufstellung des Behältersystems und Montage des Befüllsystems und der weiteren Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung durch den Fachbetrieb durchzuführen. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung⁷, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entlüftungsleitung, sowie der Armaturen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

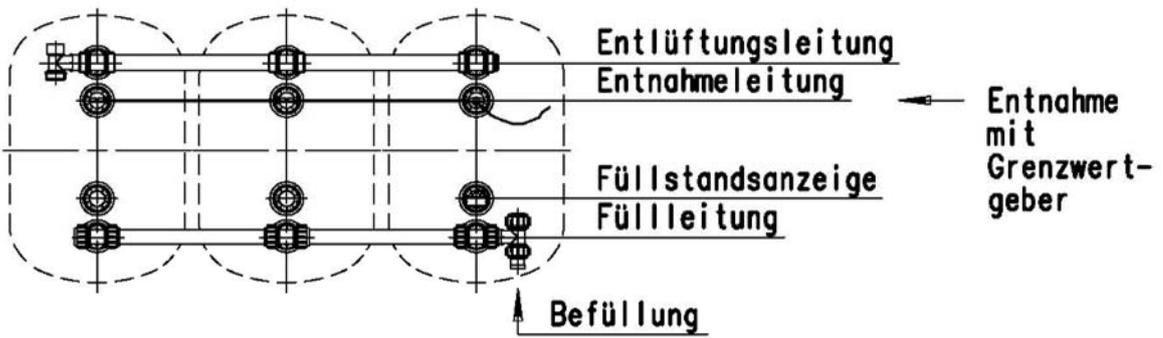
(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

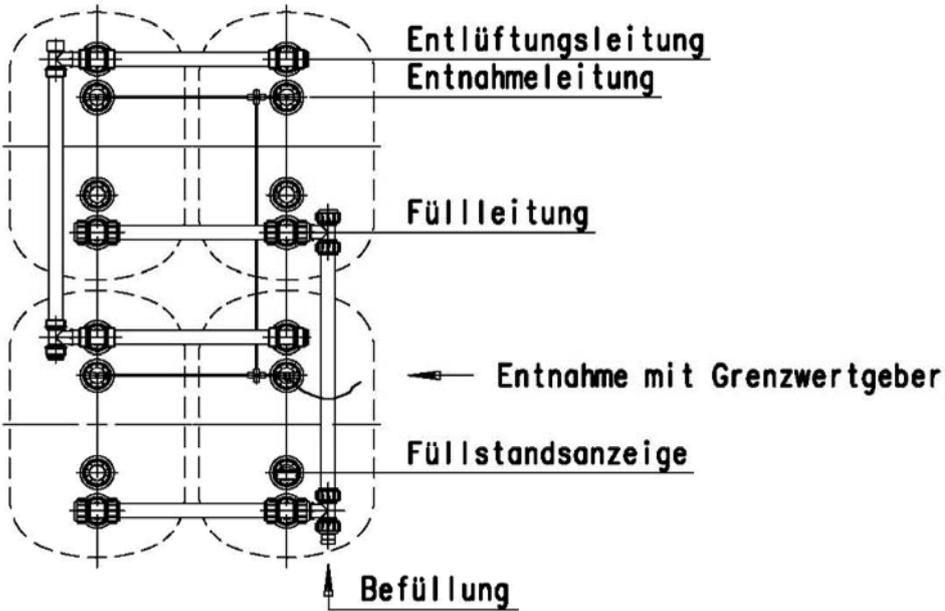
Beglaubigt

⁷ Eine Dichtheitsprüfung in Form einer Sichtprüfung während der Erstbefüllung darf als hinreichend angesehen werden.

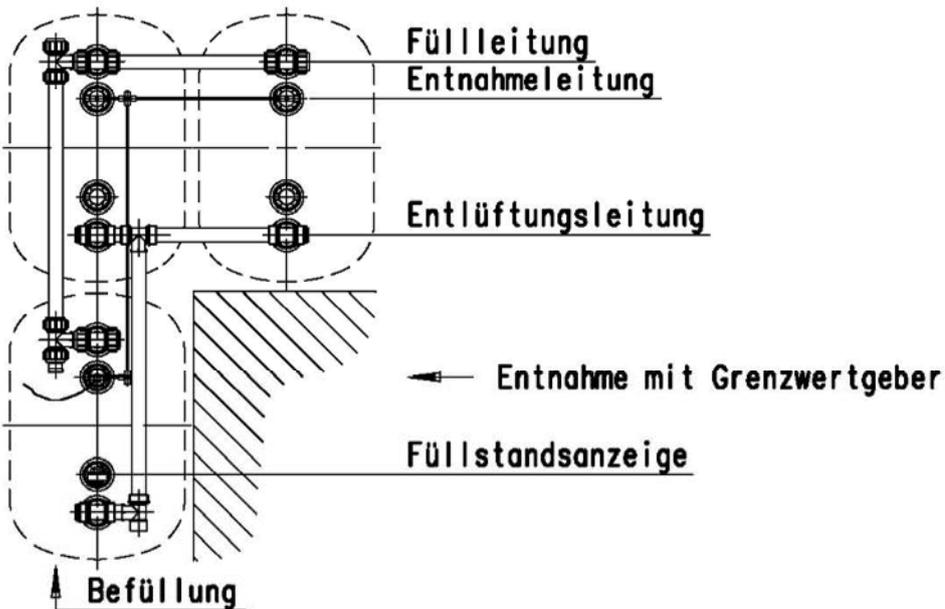
Prinzipskizze
 Reihenaufstellung



Prinzipskizze
 Blockaufstellung



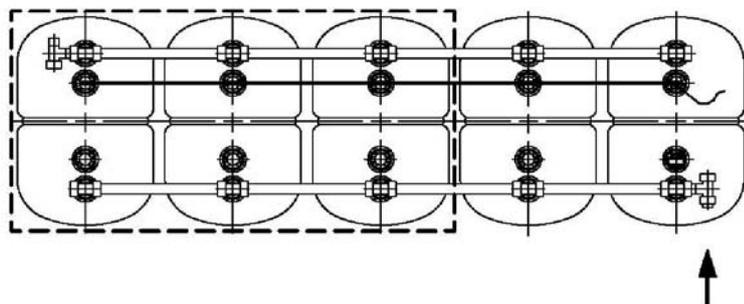
Prinzipskizze
 Winkelaufstellung



Befüllsystem "WERIT OB-System"

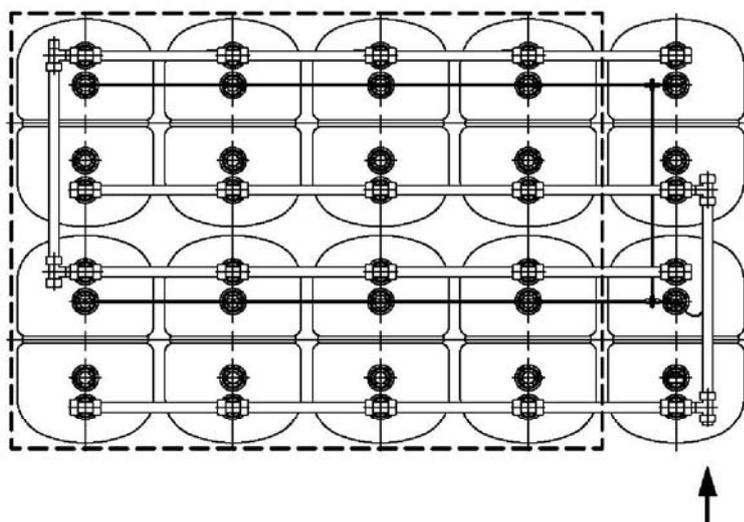
Befüllsysteme
 Reihen-, Block- und Winkelaufstellung

Anlage 1



Reihenaufstellung

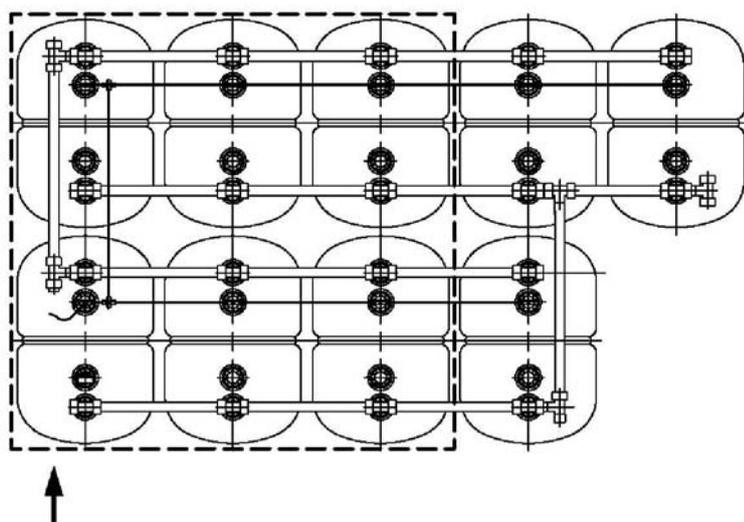
2 bis 5



Blockaufstellung

2 bis 10

(11 bis 15, 3-reihig,
 nur unter Verwendung eines
 Leckagesystems der Gruppe III)



Winkelaufstellung

3 bis 9

(10 bis 14, 3-reihig,
 nur unter Verwendung eines
 Leckagesystems der Gruppe III)

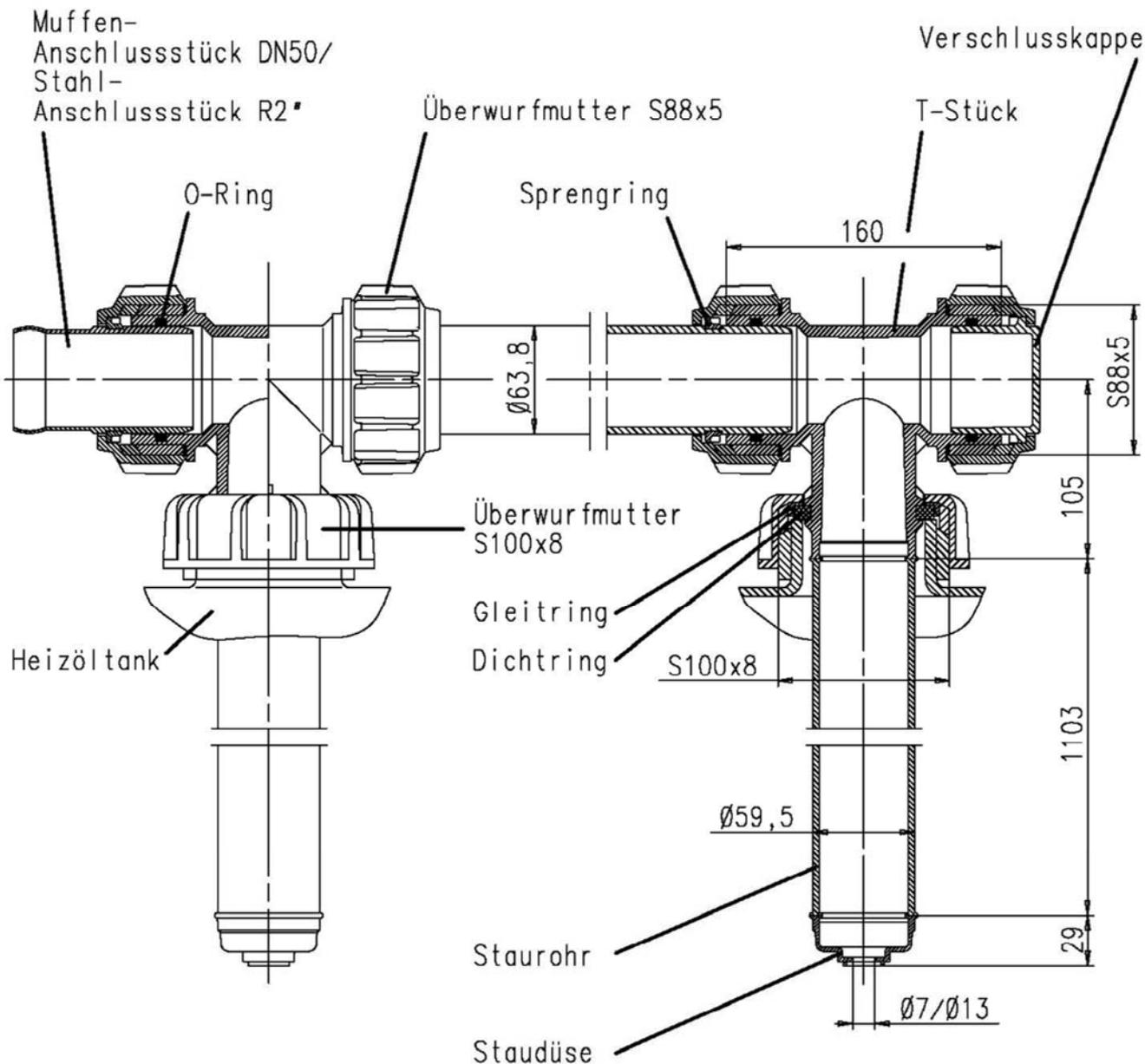
Pfeil: Befüllrichtung
 Gestrichelt: Optionale Behälter

Befüllsystem "WERIT OB-System"

Aufstellvarianten

Anlage 1.1

Vereinfachte Darstellung der Füllleitung im Schnitt



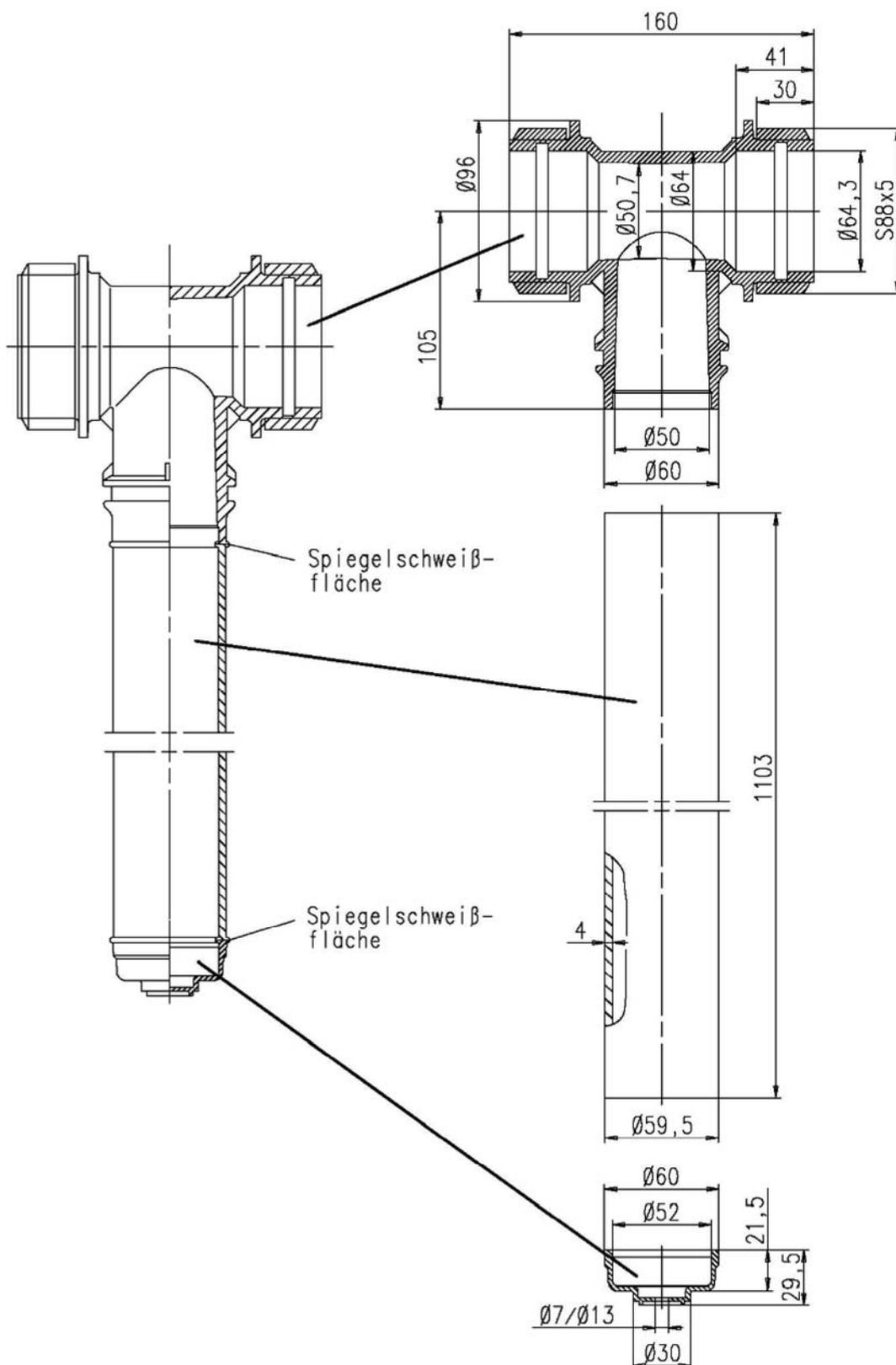
Farbliche Kennzeichnung der T-Stücke und Überwurfmuttern S100x8:

- Schwarzes T-Stück mit schwarzer Überwurfmutter S100x8 = Staudüse $\varnothing 13$
- Weißes T-Stück mit oranger Überwurfmutter S100x8 = Staudüse $\varnothing 7$

Befüllsystem "WERIT OB-System"

Füllleitung montiert, im Schnitt

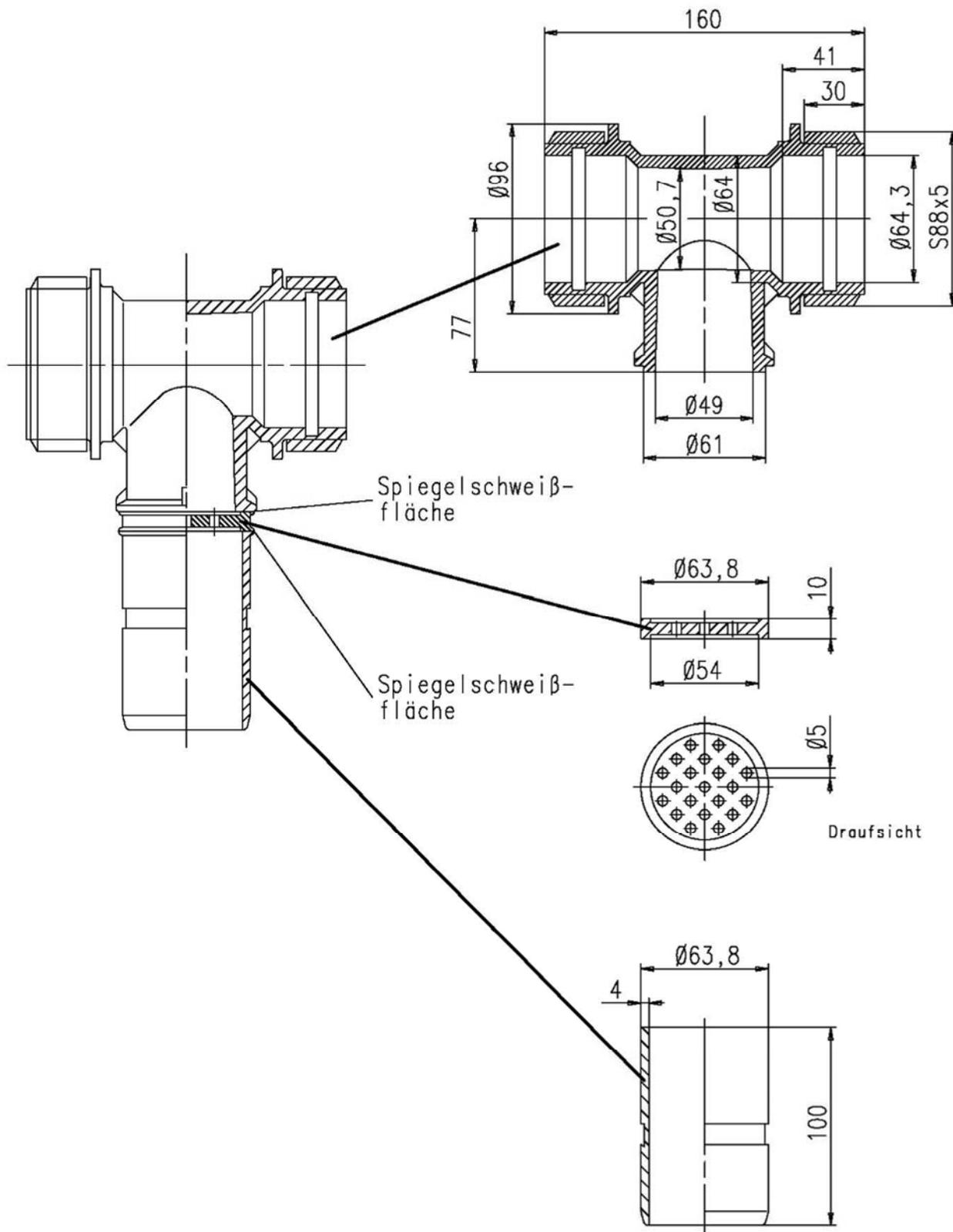
Anlage 1.2



Befüllsystem "WERIT OB-System"

T-Stück für Füllleitung mit Staurohr und Staudüse Ø7/ Ø13

Anlage 1.3

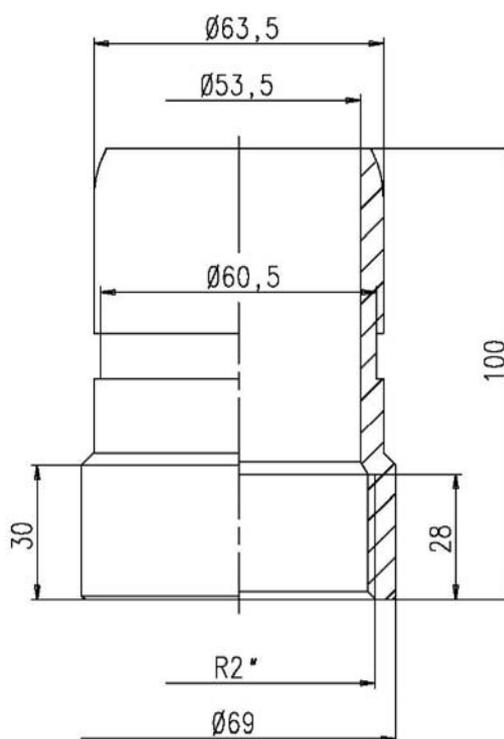
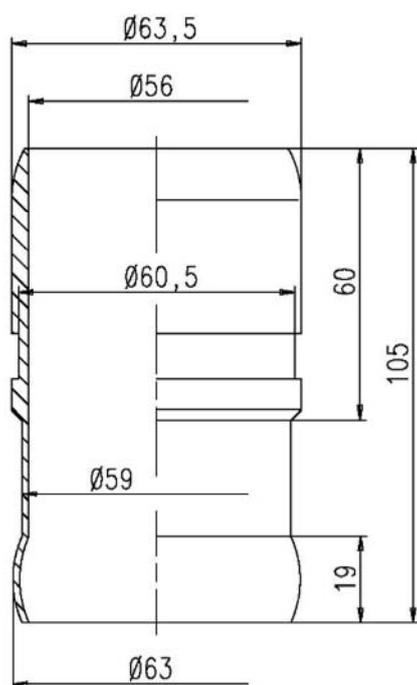
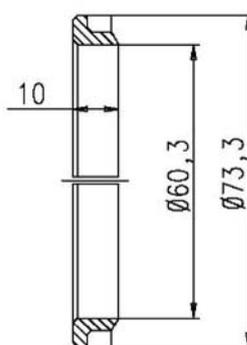
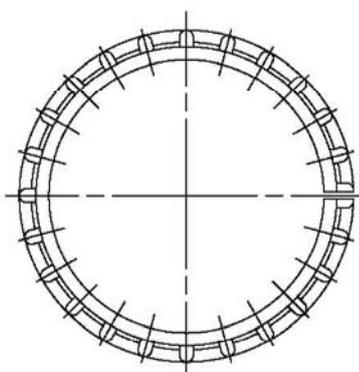
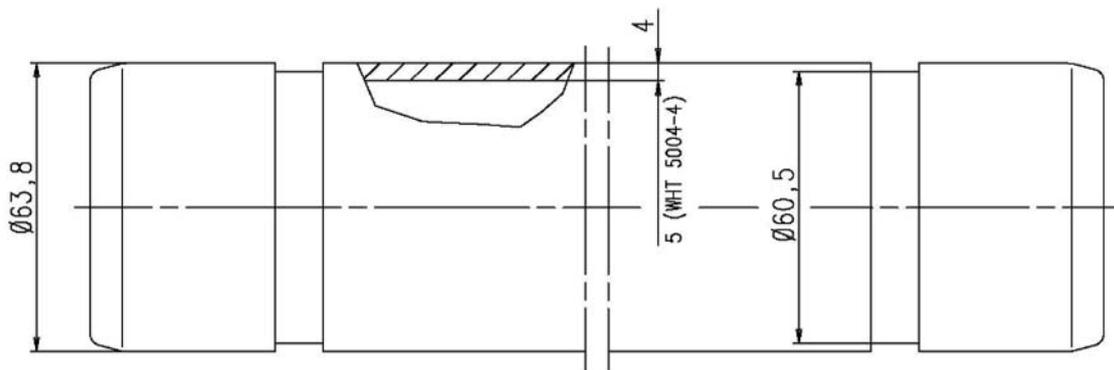


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.7-494

Befüllsystem "WERIT OB-System"

T-Stück für Füll-Verbindungsleitung mit Lochscheibe und Füllverbindungsrohr

Anlage 1.4



Befüllsystem "WERIT OB-System"

Füllrohr mit Sprengring, Muffen- und Stahl-Anschlussstück

Anlage 1.5

Befüllsystem "Werit OB-System"

Anlage 2

Werkstoffe

1 Formmasse für Befüllrohr

Als Formmasse für das Befüllrohr ist Hostalen GM 5010 T3 black (PE 80) der Firma Basell Polyolefine GmbH in Frankfurt nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.25-318 zu verwenden.

2 Weitere Werkstoffe

Abgesehen von der in Abschnitt 1 beschriebenen Formmasse müssen alle weiteren Zubehörteile den Werkstoffangaben der Stücklisten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt wurden, entsprechen und mit Werkstoffen der im Zulassungsverfahren geprüften Baumuster übereinstimmen.

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung aller Einzelteile des Befüllsystems durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller sicherzustellen, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Befüllsystem funktionssicher ist.

1.2 Prüfungen Befüllrohr

Am Befüllrohr sind die Prüfungen nach Tabelle 2 durchzuführen.

Tabelle 2: Prüfungen Befüllrohr

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Schmelzindex, Dichte	Anlage 3, Abschnitt 1.3	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf und nach Chargenwechsel

Bei der Ermittlung der Werte für Schmelzindex und Dichte ist jeweils der Mittelwert aus drei Einzelmessungen zu bilden.

1.3 Werkstoffkennwerte Befüllrohr (Überwachungskennwerte)

Für den in Anlage 2, Abschnitt 1, aufgeführten Werkstoff sind die nachfolgend genannten Kennwerte einzuhalten.

Tabelle 3: Werkstoffkennwerte Befüllrohr

Dichte nach DIN 1183-1 ¹ in g/cm ³	Schmelzindex nach DIN ISO 1133 ² in g/10 min
$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)}$	MFR 190/2,16 (e) - 0,15 MFR 190/2,16 (a) \leq MFR 190/2,16 (a)

Index a: vor der Verarbeitung an der Formmasse laut Zulassungsbescheid

Index e: nach der Verarbeitung am Formstoff

Diese Anforderungen sind als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten.

- 1 DIN EN ISO 1183-1:2004-05 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004
- 2 DIN ISO 1133:2000-02 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997)

Befüllsystem "Werit OB-System"

Anlage 3, Seite 2

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Befüllsysteme geprüft werden (Erstprüfung). Die Befüllsysteme für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Behältersysteme und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.